Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3159

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5773/68

Bonn, den 17. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Verkehrs/Wettbewerbspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Verlängerung des Zeitraums, in dem die Verordnung Nr. 17 des Rats auf den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr keine Anwendung findet.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Verlängerung des Zeitraums, in dem die Verordnung Nr. 17 des Rats auf den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr keine Anwendung findet

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seinem Beschluß Nr. 67/790 EWG vom 14. Dezember 1967 über bestimmte Maßnahmen auf dem Gebiet der gemeinsamen Verkehrspolitik [1]) ist der Rat übereingekommen, unter anderen vor dem 1. Juli 1968 Maßnahmen zur Anwendung von Wettbewerbsregeln auf den Verkehr anzunehmen.

In Anbetracht unübersehbarer Verhältnisse erweist es sich als praktisch unmöglich, diese Regelung in der festgesetzten Frist in Kraft zu setzen.

Daher ist es angebracht, die Frist für die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rats [2]), wie sie in Artikel 3 der Verordnung Nr. 141 des Rats [3]) vorgesehen war und wie sie durch die Verordnungen Nr. 165/65/EWG [4]) und Nr. 1002/67/EWG [5]) verlängert ist, erneut und zwar für den zur Annahme und Inkraftsetzung der besonderen Regelung benötigten Zeitraum zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Worte „bis zum 30. Juni 1968" in Artikel 3 der Verordnung Nr. 141 in der Fassung der Verordnungen Nr. 165/65/EWG und Nr. 1002/67/EWG werden durch die Worte „bis zum 30. September 1968" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 322 vom 30. Dezember 1967

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 13 vom 21. Februar 1962, S. 204

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 124 vom 28. November 1962, S. 2751

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 210 vom 12. Dezember 1965, S. 3141

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 306 vom 16. Dezember 1967

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

1. Auf Grund der Verordnung Nr. 141 des Rats [1]) findet die Verordnung Nr. 17 des Rats [2]) keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Verkehr, die die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen, die Beschränkung oder die Überwachung des Angebots von Verkehrsleistungen oder die Aufteilung der Verkehrsmärkte bezwecken oder bewirken, sowie auf beherrschende Stellungen auf dem Verkehrsmarkt im Sinne des Artikels 86 des Vertrages.

Für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr war diese Nichtanwendung bis zum 31. Dezember 1965 begrenzt.

Auf Grund der Verordnung Nr. 141 mußte die Kommission dem Rat vor dem 30. Juni 1964 geeignete Vorschriften zur Anwendung von Wettbewerbsregeln in diesen Sektoren vorschlagen.

2. Am 8. Juni 1964 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag einer Verordnung zur Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs unterbreitet [3]). Zu diesem Vorschlag hat das Europäische Parlament am 27. November 1964 [4]), der Wirtschafts- und Sozialausschuß am 27. April 1965 [5]) seine Stellungnahme abgegeben.

Am 22. November 1965 hat die Kommission dem Rat gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages einen Vorschlag zur Änderung ihres ursprünglichen Vorschlages, der eine Verlängerung des Zeitraums der Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 bis zum 31. Dezember 1967 vorsah, unterbreitet. [6])

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 124 vom 28. November 1962, S. 2751

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 13 vom 21. Februar 1962, S. 204

[3]) Dok. VII/IV/KOM (64) 184 endg.

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 205 vom 11. Dezember 1964, S. 3505

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 103 vom 12. Juni 1965, S. 1792

[6]) Dok. KOM (65) 404 endg.

Auf Grund dieses Vorschlags hat der Rat am 9. Dezember 1965 die Verordnung Nr. 165/65/EWG erlassen [7]), durch die der betreffende Zeitraum bis zum 31. Dezember 1967 verlängert wurde.

4. In seinem Beschluß Nr. 67/790/EWG vom 14. Dezember 1967 [8]) über bestimmte Maßnahmen auf dem Gebiet der gemeinsamen Verkehrspolitik ist der Rat übereingekommen, unter anderem vor dem 1. Juli 1968 Maßnahmen zur Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Verkehr anzunehmen. Gleichzeitig hat der Rat auf Grund des Vorschlags der Kommission vom 17. November 1967 die Verordnung Nr. 1002/67/EWG angenommen [9]), durch die die Frist für die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 bis zum 30. Juni 1968 verlängert wird.

5. In der Zwischenzeit hat die Kommission dem Rat am 15. März 1968 einen geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs vorgelegt [10]).

6. Auf Grund der besonderen und nicht überschaubaren Verhältnisse erweist es sich als unmöglich, eine Ratstagung (Verkehr) vor dem 1. Juli 1968 abzuhalten. Der Rat wird deshalb nicht in der Lage sein, die in Frage stehende Verordnung fristgerecht zu erlassen.

7. Falls die Frist der Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 nicht verlängert würde, wäre diese Verordnung ab 1. Juli 1968 anzuwenden.

Unter diesen Bedingungen erscheint es unumgänglich, diese Frist kurzfristig zu verlängern, das heißt bis zum 30. September 1968.

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 210 vom 11. Dezember 1965, S. 3141

[8]) Amtsblattt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 322 vom 30. Dezember 1967

[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 306 vom 16. Dezember 1967

[10]) Dok. KOM (68) 142 endg. vom 13. März 1968